

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



22. Jahrgang

Potsdam, den 3. Mai 2013

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Landesgremien zur Schulmitwirkung (VV-Entschädigung der Landesgremien – VV-EntschGr) Vom 12. März 2013	114
Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung vom 25. März 2013	115
Rundschreiben 4/13 vom 20. März 2013 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2013/14	116

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)	118
Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für Schulen in freier Trägerschaft - Zuschusszeitraum Schuljahr 2013/2014	118

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Landesgremien zur Schulmitwirkung (VV-Entschädigung der Landesgremien -VV-EntschGr)

Vom 12. März 2013
Gz.: MB.4-52601

Auf Grund des § 80 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht:

- 1 - Geltungsbereich
- 2 - Erstattung der Aufwendungen
- 3 - Fahrtkosten
- 4 - Übernachtungsgeld
- 5 - Nebenkosten
- 6 - Vergütung für Verpflegungsmehraufwendungen
- 7 - Allgemeine Bestimmungen
- 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 – Geltungsbereich

(1) Die Verwaltungsvorschriften gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder des Landesschulbeirates sowie der Landesräte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte und deren Stellvertreter (Gremienmitglieder). Ausgenommen davon sind die gemäß § 139 Absatz 1 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz benannten Mitglieder des Landesschulbeirates, wenn ihnen eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird oder nach anderen Rechtsvorschriften zusteht. Den Gremienmitgliedern wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach folgenden Bestimmungen Entschädigung geleistet.

(2) Nimmt ein stellvertretendes Mitglied neben dem zu vertretenden Mitglied an einer Beratung teil, kann dem stellvertretenden Mitglied die Entschädigung gewährt werden, wenn die Vertretung in mindestens einem Tagesordnungspunkt notwendig war. Über die Notwendigkeit entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

2 – Erstattung der Aufwendungen

(1) Aufwendungen sind Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigungen, Übernachtungsgeld, Nebenkosten und bei einer min-

destens achtstündigen Reise die Kosten für Verpflegungsmehraufwendungen. Sie werden erstattet für die Teilnahme an

- a) turnusmäßigen Beratungen der Gremien,
- b) Beratungen der Vorstände.

(2) Für die Teilnahme an Beratungen der Gremien auf Bundesebene gemäß § 138 Absatz 2 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz oder für die Teilnahme an Fachtagungen, zu denen die Gremien durch Beschluss entsenden, können Aufwendungen erstattet werden, sofern das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Zustimmung dazu vorab erteilt hat. Die Genehmigung ist in der Regel zwei Wochen vor Beginn bei der Geschäftsstelle des Landesschulbeirates zu beantragen. Hierzu sind die für die Entscheidung nötigen und sonstige geeignete Unterlagen (insbesondere Einladung, Tagesordnung) vorzulegen.

3 – Fahrtkosten

(1) Erstattet werden die notwendigen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Tagungsort unter Berücksichtigung der für die Bediensteten des Landes Brandenburg geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen entsprechend der §§ 4 und 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG). Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen für die tägliche Hin- und Rückfahrt nur insoweit erstattet, als hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Veranstaltungsort entstehen.

(2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, werden die entstandenen notwendigen Kosten (Fahrpreis, Zuschlag, Platzkarte) erstattet. Für Bahnfahrten ist die Kostenerstattung auf die zweite Klasse beschränkt. Kosten für die erste Klasse können im Ausnahmefall erstattet werden, wenn eine amtlich festgestellte Erwerbsminderung von mindestens 50 vom Hundert vorliegt. Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.

(3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

4 – Übernachtungsgeld

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe a, bei denen eine Übernachtung notwendig ist, wird ein Übernachtungsgeld bis zur Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gemäß § 7 Absatz 1 BRKG zusteht.

(2) Höhere Übernachtungskosten im Sinne des § 7 Absatz 1 BRKG können bei Nachweis erstattet werden, sofern sie angemessen und notwendig sind.

(3) Gremienmitglieder, die am Tagungsort einschließlich seines Einzugsgebietes gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buch-

stabe c Bundesumzugskostengesetz (BUKG) i. V m. § 54 Absatz 3 Nummer 2 Landesbeamtenengesetz (LBG) wohnen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernachtungsgeld.

5 – Nebenkosten

(1) Nebenkosten (z. B. Telefonkosten, Parkgebühren) im Sinne der für die Bediensteten des Landes Brandenburg geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gemäß § 10 Absatz 1 BRKG können auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe erstattet werden.

(2) Den Vorsitzenden und Sprecherinnen und Sprechern der unter Nummer 1 genannten Gremien können notwendige Telefon-, Porto- und Kopierkosten erstattet werden. Die Verfahrensweise wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entsprechend geltender haushaltsrechtlicher Regelungen festgelegt.

6 - Vergütung für Verpflegungsmehraufwendungen

(1) Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an den Beratungen gemäß Nummer 2 Absatz 1 entstehenden Mehraufwandes für die Verpflegung wird je Beratungstag eine Aufwandsvergütung in folgender Höhe gewährt:

Bei einer Dauer

- a) von mindestens 8 aber weniger als 14 Stunden 6 Euro,
- b) von mindestens 14 aber weniger als 24 Stunden 12 Euro,
- c) von 24 Stunden 24 Euro.

(2) Für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen gemäß Nummer 2 Absatz 2 kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag eine Vergütung für Verpflegungsaufwendungen gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(3) Bei Bereitstellung eines unentgeltlichen Imbisses werden die unter Nummer 6 Absatz 1 genannten Aufwandsvergütungen um folgenden Betrag gekürzt:

- a) bei einer Dauer von mindestens 8 aber weniger als 14 Stunden um 2 Euro,
- b) bei einer Dauer von mindestens 14 aber weniger als 24 Stunden um 4 Euro,
- c) bei einer Dauer von 24 Stunden um 8 Euro.

(4) Bei Bereitstellung einer unentgeltlichen Verpflegung wird keine Aufwandsvergütung gewährt.

(5) Sofern eine Kantine am Sitzungsort genutzt werden kann, gelten folgende Beträge für die Aufwandsvergütung:

- a) bei einer Dauer von mindestens 8 aber weniger als 10 Stunden 3 Euro,
- b) bei einer Dauer von mindestens 10 aber weniger als 14 Stunden 6 Euro,

- c) bei einer Dauer von mindestens 14 aber weniger als 24 Stunden 9 Euro,
- d) bei einer Dauer von 24 Stunden 12 Euro.

7 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Nachweis für den Anspruch ist die Teilnehmerliste in Verbindung mit den entsprechenden Belegen. Innerhalb eines halben Jahres nach Ende der Veranstaltung sind die Belege zusammen mit einem Erstattungsantrag unter Angabe einer Bankverbindung bei der Geschäftsstelle des Landesschulbeirates beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen, andernfalls entfällt der Anspruch.

(2) Eine Bescheinigung über die gezahlten Entschädigungen für Lohn- und Einkommenssteuerzwecke wird auf Antrag für das abgelaufene Kalenderjahr ausgestellt.

8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31. Juli 2018 außer Kraft.

Potsdam, den 12. März 2013

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 25. März 2013
Gz.: 33 - 51300

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung

Die Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I-V) vom 2. August 2007 (ABl. MBS S. 210), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 23. Januar 2012

(ABl. MBS S. 21) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe 6 wird folgende Angabe 6a eingefügt:

„6a - zu § 13 Sek I-V – Grundsätze der Leistungsbeurteilung“

- b) Die Angabe zu Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18 – (weggefallen)“

2. Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das staatliche Schulamt kann verspätete Anmeldungen unter Beachtung von § 31 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg berücksichtigen.“

3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a - Zu § 13 Sek I-V – Grundsätze der Leistungsbewertung

Die zentralen Orientierungsarbeiten dienen der Überprüfung der Erreichung der Standards und werden bewertet. Sie ersetzen eine schriftliche Arbeit in der Jahrgangsstufe. Die zentralen Orientierungsarbeiten sind unter anderem Grundlage zur Erstellung des individuellen Lernplanes.“

4. Die Nummer 18 wird aufgehoben.

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 25. März 2013

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Rundschreiben 4/13

Vom 20. März 2013
Gz.: 33-51323

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2013/14

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2013/14 gelten die als Anlage beigefügten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Unterrichtsausfall soll vermieden werden. Im Anschluss an die schriftliche Fremdsprachenprüfung findet nach einer angemessenen Pause weiterhin Unterricht statt. An dem Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen erfolgt frühestens einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2013 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Anlage

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2013/14
Zeiträume und Termine

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
Bis 16. September 2013	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
Bis 21. Februar 2014	Festlegung des Termins der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
Ab 03. März 2014	Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V
Ab 24. März 2014	Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	§ 26 Absatz 3 Sek I-V
08. Mai 2014	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
13. Mai 2014	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
15. Mai 2014	schriftliche Prüfung Englisch	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
16. Juni 2014	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache	§ 26 Absatz 4 Sek I-V
17. Juni 2014	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V § 22 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Die Anerkennung der folgenden Einrichtung wurde mit Wirkung vom 5. Februar 2012 aufgehoben:
Ländliche Erwachsenenbildung LEB-KAG Spremberg e.V.
Hauptstraße 20
03119 Welzow OT Proschim

Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für Schulen in freier Trägerschaft Zuschusszeitraum Schuljahr 2013/2014

Gemäß § 9 der Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV) vom 17. April 2012 (GVBl. II Nr. 24) werden die Zahl der Unterrichtsstunden je Klasse, Woche und Schulform, die Zahl der Unterrichtsstunden je Lehrkraft, Woche und Schulform, die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse und Schulform (Richtwert), die Zahl der Lehrerwochenstunden je Schüler und die Zahl der Lehrerstellen je Schüler sowie die Schülerausgabensätze gemäß § 3 und die Korrekturfaktoren und schülerbezogenen Beträge gemäß § 4 wie folgt veröffentlicht:

Schulformen, Schulstufen, Bildungsgänge, Berufe, Fachrichtungen	Umfang	Jahrgangsstufen bzw. Dauer	Unterrichtsstunden je Klasse und Woche gemäß Stundentafel	Zuschlag für Differenzierung und Vertretung	U/K	U/L	S/K	Richtwert in LWS je Schülerin/Schüler	L/S	Schülerausgabensatz in Euro
Spalte			1	2	3	4	5	6	7	8
Allgemeinbildende Schulen										
Grundschule, Primarstufe an Gesamtschulen und Oberschulen		1 bis 6	25,83	1,07	27,64	26,32	23		0,046	3.199
Leistungs- und Begabungsklassen am Gymnasium		5 und 6	31,00	1,03	31,93	24,44	27		0,048	3.789
Sekundarstufe I an der Oberschule		7 bis 10	32,00	1,27	40,64	24,44	25		0,067	4.659
Sekundarstufe I an der Gesamtschule		7 bis 10	32,00	1,27	40,64	24,44	27		0,062	4.314
Sekundarstufe I am Gymnasium		7 bis 10	33,25	1,06	35,25	24,44	27		0,053	4.182
GOST an Gymnasien und Gesamtschulen		11 bis 13				24,44		1,7	0,070	5.446
Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten										
Lernen, Sprache		1 bis 6				24,44		2,6	0,106	8.330
Lernen, Sprache		7 bis 10				24,44		3,0	0,123	9.611
körperliche und motorische Entwicklung		1 bis 13				24,44		4,0	0,164	12.815
Sehen, Hören		1 bis 13				24,44		3,0	0,123	9.611
Blinde, Gehörlose		1 bis 13				24,44		7,0	0,286	22.426
emotionale und soziale Entwicklung		1 bis 13				24,44		3,0	0,123	9.611
geistige Entwicklung, schwer Mehrfachbehinderte						24,44		7,0	0,286	22.465
Berufliche Schulen*										
Berufsschule										
Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach BBIG oder HWO	TZ		12	1,03	12,36	24,44	24		0,021	1.650
Ausbildung berufsschulpflichtiger Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 66 BBIG oder § 42 HWO	TZ		12	1,03	12,36	24,44	11		0,046	3.600
Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung, Klassen für Auszubildende, die nach § 241 SGB III gefördert werden	TZ	1 Jahr	12	1,03	12,36	24,44	15		0,034	2.640
Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung mit Ergänzungsunterricht zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses	TZ	1 Jahr	16	1,03	16,48	24,44	15		0,045	3.520
Berufsfachschule										
berufliche Grundbildung	VZ	1 Jahr	26,4	1,03	27,19	24,44	24		0,046	3.630
Soziales	VZ	2 Jahre	21	1,03	21,63	24,44	24		0,037	2.887
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	VZ	2 Jahre	32	1,03	32,96	24,44	24		0,056	4.400
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	37	1,03	38,11	24,44	24		0,065	5.087
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft	VZ	2 Jahre	38	1,03	39,14	24,44	24		0,067	5.225
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	43	1,03	44,29	24,44	24		0,076	5.912
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen	VZ	2 Jahre	38	1,03	39,14	24,44	24		0,067	5.225
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	43	1,03	44,29	24,44	24		0,076	5.912

Schulformen, Schulstufen, Bildungsgänge, Berufe, Fachrichtungen	Umfang	Jahrgangsstufen bzw. Dauer	Unterrichtsstunden je Klasse und Woche gemäß Stundentafel	Zuschlag für Differenzierung und Vertretung	U/K	U/L	S/K	Richtwert in LWS je Schülerin/Schüler	L/S	Schülerausgabensatz in Euro
Spalte			1	2	3	4	5	6	7	8
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung	VZ	2 Jahre	42	1,03	43,26	24,44	24		0,074	5.775
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	47	1,03	48,41	24,44	24		0,083	6.462
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus	VZ	2 Jahre	36,5	1,03	37,60	24,44	24		0,064	5.018
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	41,5	1,03	42,75	24,44	24		0,073	5.706
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Sportassistenten	VZ	2 Jahre	35	1,03	36,05	24,44	24		0,061	4.812
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Sportassistenten / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	40	1,03	41,20	24,44	24		0,070	5.500
Bildungsgang zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten	VZ	2 Jahre	32	1,03	32,96	24,44	24		0,056	4.400
Bildungsgang zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	37	1,03	38,11	24,44	24		0,065	5.087
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Hotelmanagement	VZ	2 Jahre	36,5	1,03	37,60	24,44	24		0,064	5.018
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Hotelmanagement / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	41,5	1,03	42,75	24,44	24		0,073	5.706
Fachoberschule										
zweijährig VZ	VZ	2 Jahre	21	1,03	21,63	24,44	24		0,037	2.887
einjährig VZ (Vorliegen eines Berufsabschlusses)	VZ	1 Jahr	30	1,03	30,90	24,44	24		0,053	4.125
Fachschule										
Technik o. Wirtschaft	VZ	2 Jahre	30	1,03	30,90	24,44	24		0,053	4.125
Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	31,5	1,03	32,45	24,44	24		0,055	4.331
Technik o. Wirtschaft	VZ	3 Jahre	20	1,03	20,60	24,44	24		0,035	2.750
Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR	VZ	3 Jahre	21	1,03	21,63	24,44	24		0,037	2.887
Technik o. Wirtschaft	TZ	3 Jahre	20	1,03	20,60	24,44	24		0,035	2.750
Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR	TZ	3 Jahre	21	1,03	21,63	24,44	24		0,037	2.887
Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege	VZ	3 Jahre	20	1,03	20,60	24,44	24		0,035	2.750
Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege / Erwerb der FHR	VZ	3 Jahre	21	1,03	21,63	24,44	24		0,037	2.887
Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege	TZ	3 Jahre	20	1,03	20,60	24,44	24		0,035	2.750
Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege / Erwerb der FHR	TZ	3 Jahre	21	1,03	21,63	24,44	24		0,037	2.887
Aufbaulehrhang Heilpädagogik	VZ	1,5 Jahre	28,3	1,03	29,18	24,44	24		0,050	3.896
Aufbaulehrhang Heilpädagogik / Erwerb der FHR	VZ	1,5 Jahre	30,3	1,03	31,24	24,44	24		0,053	4.171
Aufbaulehrhang Heilpädagogik	TZ	2,5 Jahre	17	1,03	17,51	24,44	24		0,030	2.337
Aufbaulehrhang Heilpädagogik / Erwerb der FHR	TZ	2,5 Jahre	18,2	1,03	18,75	24,44	24		0,032	2.502
Aufbaulehrgang Sonderpädagogik	TZ	3 Jahre	17,5	1,03	18,03	24,44	24		0,031	2.406
Aufbaulehrgang Sonderpädagogik / Erwerb der FHR	TZ	3 Jahre	18,5	1,03	19,06	24,44	24		0,032	2.544
berufliches Gymnasium										
GOST						24,44		1,7	0,070	5.446

* Der Schülerausgabensatz für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und für schwer Mehrfachbehinderte ergibt sich aus dem Schülerausgabensatz in Spalte 8 durch Division mit 0,94.

Anlage 3

Zusätzliche Zuschüsse für	L/S gemäß Anlage zur ESZV	Korrekturfaktoren Ganztag und FLEX	schülerbezogene Beträge in Euro	
Spalte	1	2	3	
Ganztagsangebote				
Primarstufe				
Grundschule, Oberschule, Gesamtschule	VHG	0,0063	0,46	201
Grundschule, Oberschule, Gesamtschule	offene Form	0,0010	0,54	38
Gymnasium (Leistungs- und Begabungsklassen)	offene Form	0,0023	0,54	97
Gymnasium (Leistungs- und Begabungsklassen)	gebundene Form	0,0064	0,46	229
Förderschule mit Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“	VHG	0,0104	0,46	372
Sekundarstufe I				
Oberschule, Gesamtschule	gebundene Form	0,0093	0,51	331
Oberschule, Gesamtschule	offene Form	0,0033	1,00	231
Gymnasium	gebundene Form	0,0064	0,51	255
Gymnasium	offene Form	0,0028	1,00	219
Förderschule mit Förderschwerpunkt „Lernen“	gebundene Form	0,0207	0,51	823
Flexibile Eingangsphase				
Grundschule, Oberschule, Gesamtschule		0,0083	1,00	581
Betreuung Praktikum und praktische Ausbildung				
Berufsfachschule Soziales		0,0100		783
Berufsfachschule sonstige Assistentenberufe		0,0008		63
Fachoberschule, zweijährig, Vollzeit		0,0017		133
Fachschule Sozialwesen				
Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Vollzeit		0,0100		783
Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Teilzeit		0,0033		258
Fachrichtung Heilpädagogik, Aufbaulehrgang, Vollzeit		0,0067		525
Fachrichtung Heilpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit		0,0040		313
Fachrichtung Sonderpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit		0,0033		258
Sonstiges pädagogisches Personal				
sonderpädagogischer Förderschwerpunkt				
Körperliche und motorische Entwicklung		0,0400		2.401
Sehen		0,0200		1.200
Hören		0,0200		1.200
Geistige Entwicklung		0,0400		2.554
Schüler mit schwerer Mehrfachbehinderung		0,0400		2.554

Die den Berechnungen der Schülerausgabensätze zu Grunde liegenden Arbeitgeberkosten betragen

für die Entgeltgruppe E 9:	47.300 Euro
für die Entgeltgruppe E 11:	55.200 Euro
für die Entgeltgruppe E 13:	61.700 Euro.

Zusätzlich zum Betriebskostenzuschuss werden gemäß § 140 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Schülerausgabensätze wie folgt erhöht:

Schulform, Schulstufe, Bildungsgang, Beruf, Fachrichtung	Erhöhungsbetrag in Euro
Allgemeinbildende Schulen	
Grundschule, Primarstufe an Gesamtschulen	150
Sekundarstufe I an Oberschulen	225
Berufliche Schulen	
Berufsschule Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach BBiG oder HWO	150
Berufsfachschule Soziales	350
Fachoberschule zweijährig in VZ	450
Fachschule Sozialwesen, für alle Fachrichtungen in TZ	150

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0